

Liebe Mitstreiter,

es handelt sich um zwei Berufungsurteile des OLG Zweibrücken, 7. Zivilsenat. Ausgangspunkt waren die Urteile:

- Landgericht Landau vom 09.07.2011, Az. HK O 59/09, Link:
http://www.energieverbraucher.de/de/site/Preisprotest/site/site_2698/; Urteil Berufungsinstanz: OLG Zweibrücken vom 14.11.2011, Az. 7 U 148/10

- Landgericht Landau vom 28.10.2011, Az. HK O 9/09, Link:
http://www.energieverbraucher.de/files_db/1289590707_3837_12.pdf; Urteil Berufungsinstanz: OLG Zweibrücken vom 14.11.2011, Az. 7 U 177/10

Die dagegen gerichteten Berufungen der Pfalzgas GmbH blieben erfolglos aus den oben in der Pressemitteilung dargestellten Gründen.

Die Urteile sind leider zu umfangreich, um sie per email und pdf zu übersenden.

Sie werden aber in Kürze beim BdEv veröffentlicht.

Bei dringendem Interesse senden wir diese auch gerne zu.

Die Urteile sind maßgeblich für alle Thüga-versorgten Versorgungsstellen im Gebiet des OLG Zweibrücken, also Vorderpfalz und Hinterpfalz

Weiter maßgeblich für alle

- TWL Versorgungsstellen,
- Stadtwerke Frankenthal-Versorgungsstellen,
- Stadtwerke Speyer Versorgungsstellen
- Pfalzgas Versorgungsstellen
- Gasanstalt Kaiserslautern Versorgungsstellen,
- Stadtwerke Neustadt-Versorgungsstellen,
- viele weitere Stadtwerke

jeweils für Sonderverträge!

Kurzum für alle Versorger im Zuständigkeitsbereich des OLG Zweibrücken.

Die Rückforderungsansprüche können jetzt rechtssicher geltend gemacht werden bis 31.12.2011 auch für 2008 mit damals hohem Preisniveau. Nach diesem Zeitpunkt nur für 2009-2011.

Da die Verjährungsfrage noch nicht endgültig geklärt ist, empfehlen wir für **rechtsschutzversicherte** Mandanten auch die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen vor 2008, nämlich auch für 2006 und 2007.

Wir prüfen Ihre Abrechnungen zu allen Versorgern auf die Frage

- liegt ein Sondervertragsverhältnis vor?

- ist eine wirksame Preisänderungsbefugnis gegeben, entweder gesetzlich oder vertraglich (nach dem Urteil des OLG Zweibrücken ist dies in 90 % der uns bekannten Versorgungsfälle nicht gegeben) ?

Kommen wir zu dem Ergebnis, dass Rückforderungsansprüche begründet sind, können Sie entscheiden, ob diese gegen Ihren Versorger geltend gemacht werden sollen oder nicht.

Eile ist wegen der Verjährungsfrist zum 31.12.2011 geboten. Falls wir überprüfen sollen, brauchen wir schnellstmöglich die Jahresrechnungen 2006-2011, den Vertrag, falls auffindbar. Sollten Sie neue vertragliche Willenserklärungen gegenüber Ihrem Versorger abgegeben haben zwischen 2008 und 2011, sind Sie eventuell an ein neues Preisniveau gebunden, haben aber dennoch Rückforderungsansprüche für die Zeit davor.

Dies ist eine selten günstige Lage, Rückforderungsansprüche gegen den Versorger durchzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen

Hauber & Hauber